

# Hinweise zur Einschränkung der gewerblichen Übernachtungsangebote

nach der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020

## §7

### Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, **Schulen und Kindergärten**, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein **generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.**

(2) **Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.**